



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Arl Weser-Ems
Postfach, 26106 Oldenburg

Gemeinde Apen
Hauptstraße 200
26689 Apen



Bearbeitet von
Wiebke Pietrzik

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0441) 9215 -

Oldenburg

3.1-21213/307.4

319

15.05.2020

E-Mail Dana.Neumann@arl-we.niedersachsen.de

Zuwendungen des Landes Niedersachsen Dorfentwicklung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE-RL)

Projekt: Ausgestaltung des Anliegertreffpunktes an der Ripkenbrücke in Augustfehn II

Bezug: Ihr Antrag vom 13.09.2019

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren o. g. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung lehne ich hiermit ab.

Die Entscheidung erfolgt kostenfrei. Das Vorverfahren wird angeordnet.

Begründung

I.

Am 13.09.2019 haben Sie einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Dorfentwicklung für das o. g. Projekt gestellt.

II.

Gemäß § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn das Land an der Erfüllung des Zweckes ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Dieses Landesinteresse wird definiert durch die ZILE-RL. Bei der von Ihnen beantragten Maßnahme handelt es sich grundsätzlich um eine förderfähige Maßnahme nach Ziffer 2.1.3.1 in Verbindung mit Ziffer 5.1.2 der ZILE-RL.

Dienstgebäude
Markt 15 / 16
26122 Oldenburg

Öffnungszeiten
Mo.-Do. 8:00 - 15:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

Telefon
(0441) 9215 - 0
Telefax
(0441) 9215 - 153

E-Mail
Poststelle@arl-we.niedersachsen.de
Internet
<http://www.arl-we.niedersachsen.de>

Bankverbindung
IBAN: DE49 250 500 00 0106037187
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt darüber hinaus gem. § 23 LHO in Verbindung mit Ziffer 1.4 ZILE-RL im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens, insbesondere wenn mehr Fördermittel beantragt werden als zur Verfügung stehen.

Gemäß Ziffer 14.4 der ZILE-Richtlinie sind daher alle Anträge nach dem Bewertungsschema der Anlage 10 der ZILE-RL zu bewerten und in eine Rangliste aufzunehmen. Die Projekte werden dann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Ihren Wertungspunkten entsprechend der Reihenfolge nach gefördert.

Hinsichtlich des Antragsstichtages 15.09.2019 lag eine erhebliche Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Fördergelder vor. Für Ihr beantragtes Projekt stehen nach dem im Bezirk Weser-Ems durchgeführten Ranking leider keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung, sodass eine Förderung aus dem Mittelkontingent des Antragsstichtages 15.09.2019 nicht erfolgen kann.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine erneute Beantragung zum nächsten Stichtag 15.09.2020 möglich ist. Dafür ist allerdings Voraussetzung, dass keine Liefer- und Bauaufträge für beantragte Projekte erteilt werden dürfen.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können.

III.

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden. Das Vorverfahren kann gem. § 80 Abs. 3 Nr. 2 des Nieders. Justizgesetzes (NJG) für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) oder im Rahmen ergänzender nationaler Finanzierung erlassen werden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells i. S. des § 80 Abs. 3 NJG soll dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Im Rahmen einer einheitlichen Regelung und zur Beachtung gleichmäßiger Verfahrensvorgaben ist in allen im Bereich von ZILE erteilten Bescheiden ein Vorverfahren zu eröffnen. Im Rahmen eines Vorverfahrens kann so vor Erhebung einer Klage zeitnah mit dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt und ein langjähriger Rechtsstreit verhindert werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Pietrzik